

GROSSER RAT

Sitzung vom 23.03.2021, Art. Nr. 2021-0059, romm/eb

PROTOKOLL

(20.331-1) Revision der Strassengesetzgebung Teil 1, Gesetz über das kantonale Strassenwesen (Strassengesetz, StrG); Bericht und Entwurf zur 1. Beratung; Detailberatung und Gesamtabstimmung

Der Rat fährt fort mit der Behandlung der regierungsrätlichen Vorlage vom 9. Dezember 2020 samt den abweichenden Anträgen der Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV) vom 21. Januar 2021. Das Geschäft wird von Kommissionspräsident Christian Glur, Glashütten (Murgenthal), vertreten. Eintreten wurde an der Sitzung vom 16. März 2021 beschlossen.

Detailberatung (Fortsetzung)

Gesetz über das kantonale Strassenwesen (Strassengesetz, StrG)

Titel und Ingress, I. (neu), Ziffer 1 Allgemeine Bestimmungen (neu), §§ 1–4 (neu), Ziffer 2 Kantonsstrassen (neu), Ziffer 2.1 Planung, Projektierung und Bau (neu), §§ 5–10 (neu), Ziffer 2.2 Unterhalt und Betrieb (neu), §§ 11–14 (neu), Ziffer 2.3 Besondere Regelungen (neu), §§ 15–17 (neu), Ziffer 3 Weitere Verkehrsanlagen von kantonalem Interesse (neu), § 18 Abs. 1 (neu)

Zustimmung

§ 18 Abs. 2 (neu)

Die UBV beantragt, Abs. 2 mit "*Für Radrouten, die nicht Bestandteil von Gemeindestrassen oder von für den Gemeindegebrauch zugänglichen Privatstrassen sind und die im Ausserortsbereich liegen, hat der Kanton den Unterhalt zu übernehmen.*" zu ergänzen. Der Regierungsrat lehnt die Ergänzung ab. Er ist bereit, sie als Prüfungsauftrag entgegen zu nehmen.

Abstimmung

Fassung gemäss Antrag UBV (samt Ergänzung)	36 Stimmen
Antrag Regierungsrat (Entgegennahme Ergänzung UBV als Prüfungsauftrag)	84 Stimmen

Somit Zustimmung zur Fassung gemäss Entwurf des Regierungsrats und Zustimmung zur Ergänzung im Sinne eines Prüfungsantrags.

§§ 19–22 (neu), Ziffer 4 Finanzierung (neu), § 23 (neu), § 24 (neu), Abs. 1, Einleitungssatz und lit a. (neu)

Zustimmung

§ 24 Abs. 1 lit. b (neu)

Es liegt ein Minderheitsantrag der UBV vor.

Abstimmung

Fassung Mehrheit UBV/Regierungsrat	70 Stimmen
Minderheitsantrag UBV	55 Stimmen

Somit Zustimmung zu § 24 Abs. 1 lit. b.

§ 24 Abs. 1 lit. c–i (neu)

Zustimmung

§ 25 (neu)

Zustimmung zum Prüfungsantrag der UBV.

§ 26 (neu)

Zustimmung

§ 27 (neu)

Minderheitsantrag der UBV: Streichung. Der Regierungsrat hält an seiner Fassung fest.

Abstimmung

Fassung Mehrheit UBV/Regierungsrat	77 Stimmen
Minderheitsantrag der UBV: Streichung	51 Stimmen
Enthaltungen	2 Stimmen

Somit Zustimmung zu § 27.

Ziffer 5 Beiträge der Gemeinden (neu)

Zustimmung

§ 28 (neu)

Christian Keller, Obersiggenthal, stellt den Antrag, § 28 zu streichen.

Abstimmung

Fassung gemäss Entwurf Regierungsrat	106 Stimmen
Für den Streichungsantrag	28 Stimmen
Enthaltungen	1 Stimme

Somit Zustimmung zu § 28.

§§ 29–31 (neu), Ziffer 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen (neu)

Zustimmung

§ 32 Abs. 1 (neu)

Zustimmung zum Änderungsantrag der UBV.

§ 32 Abs. 2 (neu)

Zustimmung

Prüfungsanträge zu § 32:

Jeanine Glarner, Möriken-Wildegg, stellt folgenden Prüfungsantrag zu § 32:

- "1. Der Regierungsrat zeigt auf die 2. Lesung auf, welche Kosten bei Kanton und Gemeinden künftig anfallen, wenn Eigentum, Betrieb und Unterhalt der Strassenleuchten gemäss heutiger Regelung bei den Gemeinden verbleiben, sich der Kanton aber künftig mit 65 % an den Investitionskosten beteiligt.
2. Der Regierungsrat zeigt auf die 2. Lesung auf, welche Kosten im Falle eines Eigentumsübergangs der Strassenbeleuchtung an den Kanton durch
 - a. die Entschädigung der Gemeinden und Werke;
 - b. die Investitionen;
 - c. den Unterhalt sowie

- d. sämtlichen weiteren anfallenden Kosten wie Leistungsvereinbarungen und Nutzungsverträge anfallen würden (Vollkostenrechnung inkl. staatlicher Stellen sowie Ausarbeitung, Abschluss und Bewirtschaftung der Verträge).
3. Der Regierungsrat nennt auf die 2. Lesung die technischen Anforderungen an die Strassenbeleuchtung, damit die Nachtabschaltung bzw. -senkung in einem Beleuchtungsreglement eingeführt werden kann und was dies für die Gemeinden bedeutet.
4. Der Regierungsrat legt bis zur 2. Lesung einen Text vor, wie folgendes Prinzip im revidierten Strassengesetz integriert werden kann:
 - a. Das Eigentum der Strassenbeleuchtung entlang von Kantonsstrassen (innerorts) verbleibt bei den Gemeinden. Entsprechend sind die Gemeinden für den Betrieb und Unterhalt zuständig.
 - b. Der Kanton beteiligt sich mit 65 % an den projektbezogenen Investitionskosten der Strassenbeleuchtung entlang von Kantonsstrassen (innerorts).
 - c. Der Kanton kann bezüglich der technischen Anforderungen an eine Strassenbeleuchtung Vorgaben machen."

Der Prüfungsantrag Jeanine Glarner wird in der Abstimmung mit 123 gegen 11 Stimmen gutgeheissen.

Hans-Ruedi Hottiger, Zofingen, stellt folgenden Prüfungsantrag: "Auf die zweite Lesung des Geschäfts sei zu prüfen, ob der Kanton die Gemeinden bzw. Werke für den Eigentumsübergang der Strassenbeleuchtung angemessen entschädigen soll."

Der Prüfungsantrag Hans-Ruedi Hottiger wird in der Abstimmung mit 103 gegen 24 Stimmen (2 Enthaltungen) gutgeheissen.

§§ 33–34 (neu), II., 1. Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG), § 10 Abs. 2 (Einleitungssatz), lit. a–b (neu), § 80 Abs. 2 (Einleitungssatz), lit. a–c, lit. f, lit. g (neu), § 81 Abs. 2, § 83 Abs. 2–3 (aufgehoben), § 85 (aufgehoben), § 87 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2, Abs. 3 (aufgehoben), § 87a (aufgehoben), § 88 (aufgehoben), § 89 Abs. 1, § 91 (aufgehoben), § 93 Abs. 1 (aufgehoben), § 94 (aufgehoben), § 95 Abs. 4, Ziffer 6.4 Unterhalt *und* Betrieb (Ergänzung Titel), § 97 Abs. 1 und 2, Abs. 3 (neu), § 99 Überschrift, Abs. 1, Abs. 2–3 (aufgehoben), Abs. 4, 2. Gesetz über die National- und Kantonsstrassen und ihre Finanzierung (Strassengesetz, StrG) (Änderung Titel), §§ 1–2 (aufgehoben), § 2a (aufgehoben), §§ 5–7 (aufgehoben), § 7a (aufgehoben), § 9 (aufgehoben), § 11 (aufgehoben), § 11a (aufgehoben), § 13 (aufgehoben), § 13a (aufgehoben), § 14 (aufgehoben), 3. Gesetz über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes vom 6. März 1984, § 2 Abs. 5 (neu), § 4 Abs. 4, III. (keine Fremdaufhebungen), IV.

Zustimmung

Antrag gemäss Botschaft / Gesamtabstimmung

Der regierungsrätliche Antrag gemäss Botschaft wird in der Gesamtabstimmung mit 129 Stimmen gegen 1 Stimme (2 Enthaltungen) gutgeheissen.

Beschluss

Der Entwurf des Gesetzes über das kantonale Strassenwesen (StrG) wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

Pascal Furer
Präsident

Rahel Ommerli
Ratssekretärin

Verteiler
Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Rechtsdienst Regierungsrat (Publikation)